

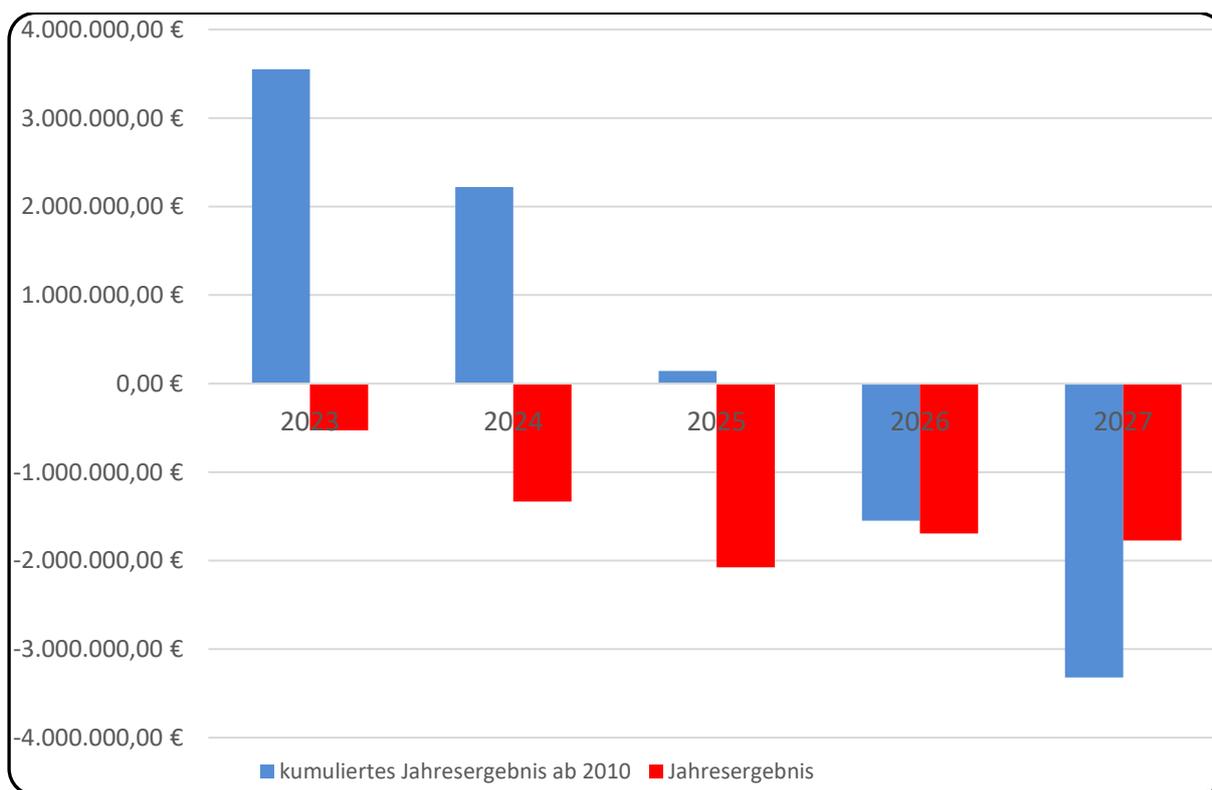
**Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 Abs. 6 NKomVG
hier: Beratung und Beschlussempfehlung über Haushaltssicherungsmaßnahmen**

Beratungsablauf:

02.11.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
05.12.2023	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	Vorbereitung
14.12.2023	Verwaltungsausschuss	Vorbereitung
19.12.2023	Gemeinderat	Entscheidung

Nach § 110 Abs. 8 NKomVG ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen, wenn **der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann oder eine Überschuldung abgebaut oder eine drohende Überschuldung abgewendet werden muss.**

Der Ergebnishaushalt 2024 (wie im Wesentlichen analog auch die Finanzplanung) weist derzeit folgende Entwicklung auf:



In jedem Jahr des Planungszeitraums müssen also Fehlbedarfe ausgewiesen werden. Bezüglich der Ursachen zu den Fehlbedarfen wird auf die Erläuterungen zum Haushaltsplanentwurf 2024 verwiesen. Die Höhe der Fehlbedarfe führt dazu, dass bereits 2025 die (z.T. noch nicht geprüften und beschlossenen) Jahresüberschüsse bis 2022 „verbraucht“ sind. Auch der sich andeutende Überschuss aus dem Jahr 2023 wird bei weitem nicht ausreichend sein, um die aufgelaufenen Fehlbedarfe im gesamten Finanzplanungszeitraum abzudecken.

Nach § 23 NKomHKVO ist die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune in der Regel nur anzunehmen, wenn

1. der Haushaltsausgleich des Haushaltsjahres erreicht ist,
2. die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ausgeglichen ist,
3. Verbindlichkeiten aus Verlustübernahmen für Einrichtungen und Eigenbetriebe sowie für kommunale Anstalten und Eigen- sowie Beteiligungsgesellschaften entweder im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung oder aus den Rücklagen gedeckt werden können,
4. die Einlösbarkeit von Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre und die Deckung von Fehlbeträgen, soweit sie nicht bereits im Haushalt oder in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung veranschlagt sind, als nicht von vornherein unrealistisch anzusehen ist **und**
5. in der Bilanz eine positive Nettoposition ausgewiesen ist und voraussichtlich ausgewiesen bleibt.

**NICHT ERFÜLLT
NICHT ERFÜLLT**

Nicht relevant für Gemeinde Jade

NICHT ERFÜLLT bzw. angesichts der derzeit ausgewiesenen Fehlbedarfe ist Deckung nicht zu erwarten.

Wird mittelfristig erfüllt bleiben

Insgesamt muss festgehalten werden, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Jade mit dem vorliegenden Planentwurf massiv gefährdet ist. Es werden mehrere Kriterien bislang nicht eingehalten! Sofern dies so gesehen wird, ist als Konsequenz die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes und damit die der Darlehensermächtigung gefährdet.

Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts muss weiter befürchtet werden, dass die weiterhin vorliegende Rückständigkeit der Jahresabschlüsse diese zusätzlich gefährdet. Hierzu gibt es seit Herbst 2022 entsprechende Handreichungen des Innenministeriums an die Kommunalaufsichtsbehörden.

Ein **nicht genehmigter Haushalt bedeutet die erhebliche Einschränkung der aktuellen Handlungsfähigkeit der Gemeinde** insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen und der Investitionen. Sämtliche Investitionen, die erstmalig veranschlagt werden oder noch nicht begonnen wurden, dürfen nicht umgesetzt werden. Dies wäre ganz besonders hinsichtlich der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ganzttag fatal.

Sonderregelung wegen der epidemischen Lage:

Angesichts des Umfangs der Fehlbedarfe wird verwaltungsseitig nicht auf die epidemische Lage als Ursache der Fehlbeträge verwiesen. Es handelt sich vielmehr um die Folgen der allgemeinen Preissteigerungen, den Zinssteigerungen und den veranschlagten Investitionsmaßnahmen, die zwar auch eine Folge der CORONA Zeit sind, aber nicht ausschließlich darauf zurückzuführen sind.

Im Ergebnis muss somit festgehalten werden, dass zur Erlangung der Genehmigungsfähigkeit der genehmigungspflichtigen Bestandteile des Haushalts 2024 (Kassenkredit, Verpflichtungsermächtigung, Investitionsdarlehen) ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist, sofern durch die anstehenden Haushaltsplanberatungen der Haushaltsplan nicht doch noch massiv verändert wird!

In den letzten Monaten sind sowohl verwaltungsseitig wie auch seitens der Ratsmitglieder in kleinteiliger Arbeit Ideen für die Haushaltskonsolidierung erarbeitet worden. Beschlossen wurde z.B. bereits die Erhöhung der Erbbauzinsen oder Anpassung einer Verwaltungsgebühren aus der Verwaltungskostensatzung. Auch wenn diese Maßnahmen zur Konsolidierung beitragen, stellen sie angesichts der Höhe der aktuellen Fehlbedarfe nur einen kleinen Teil der dem Grunde nach gesetzlich erforderlichen Maßnahmen dar. Dem Ziel des Haushaltsausgleichs im Jahr 2024 oder auch dem Ausgleich der Fehlbedarfe im Finanzplanungszeitraum ist man im Grunde bisher nicht wirklich näher gekommen! **Es sind Anpassungen in größerem und damit spürbarem Umfang erforderlich.**

Andererseits wird erst durch die Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts oder im Vorfeld davon durch massive Anpassungen der Haushaltsplanung in deutlicher Richtung eines Haushaltsausgleichs (und sei es nur der mittelfristige Ausgleich innerhalb des Finanzplanungszeitraums) der Genehmigungsbehörde die Chance gegeben, Konsolidierungsbemühungen zu honorieren bzw. das Fehlen eines konkreten, beschlossenen Konzepts zu tolerieren. Es wird also seitens der Verwaltung empfohlen, umfassende und nachhaltige Konsolidierungsbemühungen zu beschließen.

Die Annäherung an den Haushaltsausgleich wird ohne eine Diskussion über die Steuersätze der Gemeinde nicht möglich sein. Bei einem Fehlbedarf in Höhe von 1,33 Mio € im Jahr 2024 und einem Aufkommen der Grundsteuer B von voraussichtlich 0,956 Mio € lässt sich rechnerisch schnell ermitteln, wie hoch ein Hebesatz u.U. sein müsste. Zudem steigen in den Folgejahren die Fehlbedarfe noch an!

Die Verwaltung verzichtet zum jetzigen Zeitpunkt auf konkrete Konsolidierungsvorschläge. Diese wären unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeit, u.a. im Arbeitskreis Haushaltskonsolidierung, gemeinsam zu erarbeiten. Dennoch wird zum Haushalt ein dokumentiertes Konzept Bestandteil des Haushaltsplanes zu sein haben.

Im ersten Schritt muss seitens der Gremien darüber diskutiert werden, wie mit dem ausgewiesenen Fehlbedarf umgegangen werden soll. Nach einer im WUFA am 02.11.2023 zu treffenden Grundsatzentscheidung werden konkrete, zielführende Maßnahmen erarbeitet werden müssen.

Beschlussempfehlung:

-